

## **Badeordnung**

### **für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Quarnstedt**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnstedt hat in ihrer Sitzung am 20.03.2013 die nachstehende Badeordnung für die Benutzung des Freibades in Quarnstedt beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Badeordnung**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Quarnstedter Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Schul- oder sonstigen Vereinsveranstaltungen sind die Lehrer/innen oder Übungsleiter/innen für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.
4. Die Gesamtaufsicht und die eingeteilten Aufsichten üben im Auftrag der Gemeinde Quarnstedt die Aufsicht und das Hausrecht aus.
5. Besucher/innen, die gegen diese Badeordnung verstoßen, können von der Person, die die Gesamtaufsicht ausübt, aus dem Freibad verwiesen werden. In der Regel soll der Verweisung eine Ermahnung vorausgehen.
6. Wer wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Badeordnung verstößt, kann auf Anordnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder seiner/ihrer Vertreter/innen für einen bestimmten Zeitraum oder für den Rest der Badesaison von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.
7. Ergeht das Benutzungsverbot, wird das entrichtete Eintrittsgeld nicht erstattet. Das gilt auch für Dauerkarteneinhaber/innen.

#### **§ 2**

##### **Badezeit**

1. Die Öffnungszeiten des Freibades werden von der Gemeindevertretung festgesetzt und durch Aushang am Eingang des Freibades bekannt gemacht.

2. Außerhalb der Badezeit ist der Aufenthalt im Freibad nur für Dauerkarteninhaber/innen gemäß den Regelungen nach § 8 Ziffer 6 dieser Badeordnung gestattet.
3. Bei Überfüllung, Schwimmsportveranstaltungen oder aus anderen Gründen kann das Bad zeit- oder teilweise für Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.

### **§ 3 Eintrittskarten**

1. Die Höhe der Eintrittspreise wird durch Aushang bekannt gegeben.
2. Gegen Zahlung des jeweiligen Eintrittsgeldes erhält der Badegast eine Eintrittskarte, die auf Verlangen vorgezeigt werden muss.
3. Tageskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt und verlieren mit Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.
4. Familienkarten und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch kann die Karte eingezogen werden.
5. Eintrittskarten werden nur bis 30 Minuten vor Betriebsschluss ausgegeben.

### **§ 4 Badegäste**

1. Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden o. ä. sowie Betrunkene und Personen, die unter Rauschmitteln stehen.
3. Personen mit gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkungen haben nur in Begleitung von Betreuungspersonen Zutritt, soweit dies nach Art der Erkrankung erforderlich ist.
4. Kinder unter 8 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener betreten.
5. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung des Freibades nach 19 Uhr nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person gestattet, die Inhaber einer Dauerkarte ist.
6. Die Nutzung des Freibades von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen muss vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder dessen/deren Vertreter/innen in Abstimmung mit der Gesamtaufsicht genehmigt werden.

7. Das Mitbringen von Tieren aller Art ist nicht gestattet.
8. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Drogen jeglicher Art ist verboten.
9. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen ordnungsgemäß abzustellen.

## **§ 5**

### **Badebekleidung und Körperreinigung**

1. Zum Umkleiden müssen die dafür bestimmten Umkleidekabinen benutzt werden. Außerhalb der Kabinen ist das Umkleiden untersagt.
2. Das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
3. Das Nacktbaden von Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Eventuelle Verunreinigungen im Becken sind unverzüglich bei der Gesamtaufsicht anzuzeigen, damit sie schnellstmöglich beseitigt werden können.
4. Jede vorsätzliche Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
5. Vor dem Bad hat sich jede/r Besucher/in in der dafür vorgesehenen Einrichtung abzduschen. Die Verwendung von Seife und Shampoo ist nur im Bereich der Warmwasserduschen gestattet.

## **§ 6**

### **Verhalten im Bad**

1. Jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.
2. Die Liegewiese dient zur Erholung der Badegäste. Jegliche Ruhestörung und Verunreinigung hat zu unterbleiben.
3. Nichtschwimmer/innen dürfen nur den Nichtschwimmerteil des Freibades nutzen.
4. Die Benutzung der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Unmittelbar nach dem Rutschen ist der Rutschbereich im Wasser zu verlassen.
5. Bei Gewitter ist der Aufenthalt in und an dem Becken nicht erlaubt. Den Anordnungen der Gesamtaufsicht bzw. der Badeaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.
6. Das Abspringen vom seitlichen Beckenrand und von der Stirnseite im Nichtschwimmerteil ist nicht gestattet.

7. Weiterhin ist nicht gestattet:

- Kopfsprünge in das Nichtschwimmerbecken
- Turnen an Rutsche, Leitern, Schwalldusche und Geländern
- andere unterzutauchen oder ins Becken zu stoßen
- jeglicher Gebrauch von Signal- bzw. Trillerpfeifen
- Betreten der Beckenumrandung in Straßenbekleidung
- Essen, Trinken oder Rauchen auf dem Beckenumlauf, im Wasser oder auf der Rutsche

### **§ 7 Unfälle**

1. Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich der Gesamtaufsicht bzw. der Badeaufsicht zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.
2. Bei Unfällen haben die Badegäste auf Weisung der Gesamtaufsicht bzw. Badeaufsicht das Becken sofort zu verlassen.
3. Rettungsgeräte (Rettungsring, Rettungsball usw.) dürfen nur bei eingetretener Gefahr benutzt werden.

### **§ 8 Haftung**

1. Die Benutzung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen des Freibades erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur dann ein, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
3. Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Abfälle sind die Abfallbehälter zu benutzen.
4. Findet ein Badegast die Umkleidekabinen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies der Gesamtaufsicht mitzuteilen.
5. Für den Verlust von Geld- oder Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
6. Für Dauerkarteneinhaber/innen gelten die nachstehend aufgeführten Haftungsvereinbarungen:

Die Gemeinde Quarnstedt erlaubt den volljährigen Dauerkarteninhaber/innen die Benutzung des Schwimmbades außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten. Die Badbenutzer/innen erkennen nachfolgend aufgeführte Bedingungen und Verpflichtungen als verbindlich an:

1. Die Badbenutzer/innen verpflichten sich, eine Jahreskarte bzw. Familienkarte zu erwerben, um die Ausnahmeregelungen für sich in Anspruch nehmen zu können.
2. Die Badbenutzer/innen verpflichten sich, den für sich selbst erworbenen Schlüssel nicht an andere Personen weiterzugeben und keine weiteren unberechtigten Personen mit in das Bad zu nehmen. Das Nachmachen von Schlüsseln ist untersagt.  
Der Schlüssel ist nur für die laufende Saison nutzbar.
3. Die Badbenutzer/innen haften für den Verlust des Schlüssels nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Den Badbenutzern/innen ist bekannt, dass außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten eine Badeaufsicht nicht vorhanden ist.
5. Die Badbenutzer/innen verpflichten sich, Sondereinrichtungen wie Wasserrutsche und Schwalldusche nicht zu benutzen.
6. Die Badbenutzer/innen verpflichten sich, die Badeordnung in vollem Umfang zu beachten.
7. Die Badbenutzer/innen erklären hiermit ausdrücklich, dass sie das Freibad auf eigene Gefahr benutzen und dass sie auf evtl. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Quarnstedt verzichten.

## **§ 9 Fundsachen**

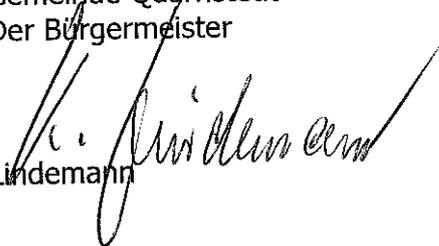
Gegenstände, die im Freibad oder auf dem Parkplatz gefunden werden, sind bei der Gesamtaufsicht abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Badeordnung tritt am 20.03.13 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 06.04.2000 außer Kraft.

Quarnstedt, den 24.04.13

Gemeinde Quarnstedt  
Der Bürgermeister

  
Lindemann